

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 155/2014
Beschlussvorlage		
Jugend	öffentlich	☒
Wischnewski, Stephan	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	11	17.06.2014

Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann
 hier: Satzungsänderung für das Kreisgesundheitsamt

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

Satzung zur Änderung der Satzung für das Jugendamt
vom 14.12.2010

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung des Landes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) hat der Rat der Stadt Mettmann in seiner Sitzung am folgende Änderung der Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 der Satzung wird wie folgt ergänzt:

j) eine Vertreterin / ein Vertreter des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes Mettmann

§ 2

Diese Änderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
SPD			
Bündnis 90 – Die Grünen			
FDP			
AfD			
UBWG			
Piraten			
Die Linke			
Bürgermeister			

Verwaltungserläuterung:

Die körperliche und seelische Gesundheit der Kinder- und Jugendlichen und deren möglichst unbeeinträchtigte Entwicklung ist bekanntermaßen ein Schwerpunktthema des Kreisgesundheitsamtes, speziell vertreten durch seinen Kinder- und Jugendärztlichen Dienst.

Zur Umsetzung der gesundheitlichen Erkenntnisse und Maßnahmen spielt die Vernetzung mit den Gegebenheiten in den einzelnen Städten und den verantwortlichen Stellen vor Ort eine wesentliche Rolle.

Das Kreisgesundheitsamt strebt deshalb eine flächendeckende Vertretung als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschüssen der kreisangehörigen Städte an.

In der zurückliegenden Wahlperiode war dies bereits in Erkrath, Langenfeld, Ratingen und Velbert der Fall.

In Mettmann wurde das Kreisgesundheitsamt zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses eingeladen, ohne beratendes Mitglied zu sein. An einzelnen Sitzungen hat Frau Dr. Niederer als Vertreterin des Kreisgesundheitsamtes auch teilgenommen.

Auch aus der Sicht der Verwaltung erscheint es nun auch sinnvoll, einen Arzt/eine Ärztin des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes als ständiges beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss der Stadt Mettmann zu berufen.

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Mettmann müsste, um eine Vertreterin/einen Vertreter des Kreisgesundheitsamtes mit beratender Stimme in den Jugendhilfeausschuss aufzunehmen, wie folgt ergänzt werden:

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt um den Buchstaben j) ergänzt:

j) eine Vertreterin/ ein Vertreter des Kinder- und Jugendärztlichen Dienstes des Kreisgesundheitsamtes Mettmann

Das Schreiben des Landrates in dieser Angelegenheit ist als Anlage beigelegt.